



ABGABEN & STEUERN

ABGABEN UND STEUERN

Forschungsförderung durch
steuerliche Maßnahmen

April 2024

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Inhalt

1. Forschungsförderung - Überblick	4
2. Forschungsprämie	6
<hr/>	
2.1. Eigenbetriebliche Forschung	6
2.1.1. Begünstigte Aufwendungen für die eigenbetriebliche Forschung	7
2.1.2. Gutachten	8
2.1.3. Forschungsbestätigung	8
2.1.4. Feststellungsbescheid	9
2.2. Auftragsforschung	9
3. Geltendmachung für die Forschungsförderung	10
4. Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler und Forscher ab 2016	11
<hr/>	
Anhang: Einzelne Abgrenzungsfragen betreffend Forschung und experimentelle Entwicklung (Forschungsprämienverordnung BGG II 2012/515)	13

1. Forschungsförderung - Überblick

Die steuerliche Forschungsförderung unterlag in den letzten Jahren einem stetigen Wandel, der zum einen die Förderung hinsichtlich Höhe und Planungssicherheit attraktiveren sollte, zum anderen aber auch zu einer weiteren Bürokratisierung geführt hat.

- Aktuell wurden durch das Abgabenänderungsgesetz 2022 die Rahmenbedingungen für die Forschungsprämie weiter verbessert. Die Bemessungsgrundlage wurde um einen fiktiven Unternehmerlohn erweitert und die Antragsfrist wurde auf 4 Jahre ausgedehnt. Zudem wird in bestimmten Fällen auch eine Teilzahlung von Forschungsprämien möglich sein.
- Bereits durch das Budgetbegleitgesetz 2011 und das Stabilitätsgesetz 2012 haben sich im Bereich der steuerlichen Forschungsförderung gravierende Änderungen ergeben. Einerseits wurde damals die Forschungsprämie für Zwecke der Auftragsforschung und eigenbetrieblichen Forschung von 8% auf 10% erhöht, andererseits wurden die Forschungsfreibeträge abgeschafft (der Nachteil des Forschungsfreibetrages lag darin, dass seine Nutzung einen steuerlichen Gewinn voraussetzte, was in Entwicklungsphasen oft nicht der Fall ist).
- Die Deckelung der Prämie für Auftragsforschung mit 100.000 EUR für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.1.2012 begonnen haben, wurde für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 begonnen haben, auf 1.000.000,- EUR pro Wirtschaftsjahr erhöht.
- Bei Geltendmachung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung sind dem Finanzamt ab 2012 die Anspruchsvoraussetzungen durch ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) nachzuweisen. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit einer Forschungsbestätigung (= Auskunftsbescheid) durch die Finanzbehörde, in der verbindlich im Vorhinein über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen abgesprochen wird. Weiters kann auch ein Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage beantragt werden.
- Im Zuge der Steuerreform 2015/16 kam es zu einer weiteren Erhöhung der Prämie; für Wirtschaftsjahre, die im Jahr 2016 begannen, wurde die Forschungsprämie von 10% auf 12% angehoben. Zusätzlich ist seit 2016 die Zuzugsbegünstigung für ausländische Wissenschaftler und Forscher attraktiver gestaltet (siehe dazu Punkt 3.).
- Zuletzt wurde im Herbst 2017 eine Erhöhung von 12% auf 14% beschlossen. Diese Erhöhung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2017 beginnen.
- Schon seit der Veranlagung 2007 kann die Forschungsprämie (bis 2010 auch der Forschungsfreibetrag) nur von Aufwendungen geltend gemacht werden, die Betrieben oder Betriebsstätten zuzurechnen sind, die im Inland oder innerhalb der EU oder des EWR gelegen sind.

Diese Entwicklung der steuerlichen Forschungsförderung in den letzten Jahren lässt sich in den wesentlichen Punkten wie folgt zusammenfassend darstellen:

Rechtslage seit 1.1. 2018

Nur mehr Forschungsprämie	
---------------------------	--

Forschungsprämie gem. § 108c EStG	Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung <p style="text-align: center;">14%</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsforschung begrenzt mit max. Aufwendungen in Höhe von 1.000.000,- EUR • eigenbetriebliche Forschung Gutachten der FFG erforderlich
--	--

Rechtslage von Anfang 2016 bis Ende 2017

Nur mehr Forschungsprämie	
Forschungsprämie gem. § 108c EStG	Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung <p style="text-align: center;">12%</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsforschung begrenzt mit max. Aufwendungen in Höhe von 1.000.000,- EUR • eigenbetriebliche Forschung Gutachten der FFG erforderlich

Rechtslage von Anfang 2011 bis Ende 2015

Nur mehr Forschungsprämie	2011-2015
Forschungsprämie gem. § 108c EStG	Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung <p style="text-align: center;">10%</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsforschung begrenzt mit max. Aufwendungen in Höhe von 1.000.000,- EUR für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2011 • eigenbetriebliche Forschung Gutachten der FFG erforderlich (seit 1.1.2012) • Auftragsforschung begrenzt mit max. Aufwendungen in Höhe von 100.000,- EUR für Wirtschaftsjahre mit Beginn vor dem 1.1.2012

Rechtslage bis 31.12.2010

Bis 31.12.2010 konnten Forschungsprämie oder ein Forschungsfreibetrag alternativ in Anspruch genommen werden (VO BGBl II Nr. 506/2002).

2. Forschungsprämie

Wie bereits dargestellt ist seit der Veranlagung 2011 die Forschungsprämie für

- eigenbetriebliche Forschung und
- Auftragsforschung

die alleinige Fördermöglichkeit. Die Prämie ist keine steuerliche Betriebseinnahme und daher nicht steuerpflichtig und führt auch zu keiner Aufwandskürzung.

Seit 1.1.2018 beträgt der Prämiensatz 14%. Der Satz von 14% ist anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen (also zB Regel-Wirtschaftsjahr 2018), bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr 2017/2018 ist die Bemessungsgrundlage linear den Kalendermonaten des Jahres 2017 und 2018 zuzuordnen)..

Im Rahmen der eigenbetrieblichen Forschung ist für die Beantragung der Forschungsprämie seit 2012 zumindest ein Gutachten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) notwendig (siehe 2.1.2). Bei der Auftragsforschungsforschung ist dies nicht erforderlich.

2.1. Eigenbetriebliche Forschung

Bei eigenbetrieblicher Forschung handelt es sich um systematische Forschung und experimentelle Entwicklung unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte durch das Unternehmen selbst.

Der Finanzminister hat die Kriterien dafür, wann eine solche Forschung vorliegt, aufgrund einer Verordnungsermächtigung in der Forschungsprämienverordnung präzisiert (Forschungsprämienverordnung BGBl II 2012/515).

Forschung und experimentelle Entwicklung umfasst demnach insbesondere:

- **Grundlagenforschung**
Ziel ist ausschließlich die Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ohne Ausrichtung auf deren praktische Anwendbarkeit.
- **Angewandte Forschung**
Ziel ist die Gewinnung neuer Erkenntnisse mit Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel.
- **Experimentelle Entwicklung**
Darunter versteht man die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse zwecks Hervorbringung neuer, verbesserter Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Methoden oder Systeme.

Grundsätzlich gilt, dass Forschung und experimentelle Entwicklung aus Tätigkeiten besteht, deren primäres Ziel die weitere technische Verbesserung des Produktes oder des

Verfahrens ist. Sind hingegen das Produkt oder das Verfahren im Wesentlichen festgelegt und ist das primäre Ziel der weiteren Arbeiten die Marktentwicklung oder soll durch diese Arbeiten das Produktionssystem zum reibungslosen Funktionieren gebracht werden, können diese Tätigkeiten nicht mehr der Forschung und experimentellen Entwicklung zugerechnet werden. (einzelne Abgrenzungsfragen gemäß Forschungsprämienverordnung-siehe Anhang; zu den inhaltlichen Voraussetzungen bzw. Abgrenzungen ist auch das Frascati Manual (2002) der OECD in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich).

2.1.1. Begünstigte Aufwendungen für die eigenbetriebliche Forschung

Zur Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie gehören:

- Löhne und Gehälter für in Forschung und experimenteller Entwicklung Beschäftigte, ebenso Honorare aus entsprechenden Werkverträgen. Für Beschäftigte, die nicht ausschließlich in Forschung und experimenteller Entwicklung tätig sind, werden nur die der Arbeitsleistung für Forschung und experimentelle Entwicklung entsprechenden Anteile an diesen Aufwendungen (Ausgaben) herangezogen.
- Unmittelbare Aufwendungen (Ausgaben) und unmittelbare Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken), soweit sie nachhaltig (d.h. mindestens die halbe Nutzungsdauer, Grundstücke und Gebäude mindestens 10 Jahre) Forschung und experimenteller Entwicklung dienen.
- Finanzierungsaufwendungen (-ausgaben), soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind.
- Gemeinkosten, soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind (z.B. Kosten des Lohnbüros, soweit sie auf Forschungspersonal entfallen, anteilige Verwaltungskosten, nicht jedoch Vertriebskosten).
- Fiktiver Unternehmerlohn für Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer, Mitunternehmerinnen/Mitunternehmer und unentgeltlich tätige Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft (45 Euro für jede nachgewiesene Tätigkeitsstunde in begünstigter Forschung und experimenteller Entwicklung, maximal 77.400 EUR pro Wirtschaftsjahr). Das gilt erstmals für Prämien, die das Kalenderjahr 2022 betreffen und nach dem Juni 2022 erstmalig beantragt werden. Gemäß Forschungsprämienverordnung ist für die Geltendmachung des fiktiven Unternehmerlohns ein Nachweis auf der Grundlage von Zeitaufzeichnungen mit aussagekräftiger Beschreibung der Tätigkeit erforderlich gilt.

Steuerfreie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und/oder Aufwendungen, die an Dritte im Rahmen der Auftragsforschung weiterverrechnet werden, sind davon abzuziehen. Eine Kürzung hat zur erfolgen, wenn eine steuerfreie Zuwendung mit einem in der Bemessungsgrundlage erfassten Aufwand in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang steht. Auch eine nicht forschungsspezifische Zuwendung, wie etwa die COVID-19-Investitionsprämie, kürzt die Bemessungsgrundlage.

Mit Forschungsaufwendungen in Zusammenhang stehende Erlöse (z.B. aus dem Verkauf eines End- oder Abfallproduktes aus dem Forschungsprozess) führen zu keiner Kürzung der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie.

Hinweis:

Grundsätzlich sind Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur unmittelbaren Förderung von Wissenschaft und Forschung (Abgeltung von Aufwendungen und Ausgaben) gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit c EStG iVm § 3 Abs 4 EStG steuerfrei, allerdings dürfen gemäß § 20 Abs. 2 EStG bzw. § 12 Abs. 2 KStG bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang

stehen, nicht abgezogen werden. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind gemäß § 3 Abs 1 Z 6 EStG steuerfrei, dafür sind die Anschaffungs- oder Herstellkosten gemäß § 6 Abs 10 EStG um die Zuwendung zu kürzen. Bei der oben erwähnten steuerfreien COVID-19- Prämie kommt es im Rahmen der Gewinnermittlung zu keiner Aufwandskürzung.

Mit Forschungsaufwendungen in Zusammenhang stehende Erlöse (z.B. aus dem Verkauf eines End- oder Abfallproduktes aus dem Forschungsprozess) führen zu keiner Kürzung der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie.

Die Aufwendungen für Forschung und experimenteller Entwicklung sind in einem Verzeichnis darzustellen. Das Verzeichnis hat die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und die daraus ermittelte Forschungsprämie zu enthalten. Das Verzeichnis ist auf Verlangen der Abgabebehörde vorzulegen.

2.1.2. Gutachten

Seit dem 1.1.2012 hat der Steuerpflichtige für die Geltendmachung einer Forschungsprämie für die eigenbetriebliche Forschung ein (kostenloses) Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) vorzulegen. Darin wird beurteilt, ob die inhaltlichen Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung dem Grunde nach vorliegen. Die Anforderung des Gutachtens der FFG erfolgt über FinanzOnline nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres. Im Antrag ist die gesamte bemessungsgrundlagenrelevante Forschungstätigkeit des Wirtschaftsjahres, für die die Prämie beantragt wird, nach Forschungsprojekten und Forschungsschwerpunkten gegliedert darzustellen.

Wichtiger Hinweis:

Dem Antrag bei der FFG können keine Unterlagen beigelegt werden bzw. ist auch keine Nachreichung vorgesehen. Daher ist es wichtig, bereits bei Antragstellung eine ausführliche Beschreibung der Projekte sowie eine gewissenhafte Ermittlung der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vor Anforderung des Gutachtens durchzuführen.

Im Gutachten gibt die FFG hinsichtlich jedes einzelnen Forschungsprojektes bzw Forschungsschwerpunktes eine Beurteilung ab inwieweit auf Basis der Einreichunterlagen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das fertiggestellte Jahresgutachten der FFG wird dem zuständigen Finanzamt übermittelt und kann vom Steuerpflichtigen bzw. dessen steuerlichen Vertreter (Steuerberater) in FinanzOnline eingesehen werden.

Das Gutachten stellt ein Beweismittel dar, das der freien Beweiswürdigung unterliegt und vom zuständigen Finanzamt vor Entscheidung über den Prämienantrag zu würdigen ist.

Die FFG stellt nur fest, ob die dem Antrag zugrunde gelegten F&E- Aktivitäten des Unternehmens den gesetzlichen Erfordernissen qualitativ entsprechen. Die Beurteilung, ob die Bemessungsgrundlage der Prämie richtig ermittelt worden ist, obliegt hingegen dem Finanzamt.

Weiterführende Informationen zum Jahresgutachten der FFG sowie zur Antragstellung finden Sie unter: <https://www.ffg.at/forschungspraemie>

2.1.3. Forschungsbestätigung

Seit 1.1.2013 kann der Steuerpflichtige die Ausstellung einer Forschungsbestätigung beim zuständigen Finanzamt beantragen (Auskunftsbescheid gem § 118a BAO).

Anders als beim Jahresgutachten, bezieht sich die Forschungsbestätigung nur auf ein einzelnes Forschungsprojekt. Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen sein, kann sich andererseits aber auch auf zukünftige Forschungstätigkeiten beziehen.

Im Zuge der Antragstellung ist ein Projektgutachten bei der FFG in Auftrag zu geben, welches dem Finanzamt vorgelegt werden muss. Auf Basis des Projektgutachtens der FFG kann das Finanzamt verbindlich das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Forschungsförderung bestätigen. Wird eine Forschungsbestätigung erteilt, kann für die gesamte Projektdauer jährlich die Forschungsprämie geltend gemacht werden, ohne dass ein neues Gutachten erforderlich ist (max aber Jahr der Antragstellung zzgl 3 Jahre). Insbesondere bei größeren und sehr kostenintensiven Forschungsprojekten, die sich in der Regel über mehrere Jahre erstrecken, schafft die Bestätigung Rechtssicherheit. Dies erhöht die Planungssicherheit für solche Vorhaben.

Das Projektgutachten der FFG ist kostenlos, pro Forschungsbestätigung ist allerdings ein Verwaltungskostenbeitrag von 1.000,- EUR zu leisten, der als Betriebsausgabe abzugsfähig ist.

2.1.4. Feststellungsbescheid

Betreffend die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie kann zusätzlich ein Antrag auf einen Feststellungsbescheid für ein bestimmtes Jahr gestellt werden (§ 108c Abs. 9 EStG).

Bezieht sich die Forschungsbestätigung auf die Förderungswürdigkeit dem Grunde nach, wird durch diesen Bescheid eine erhöhte Rechtssicherheit über die Richtigkeit der Bemessungsgrundlage erlangt, wodurch etwaige Diskussionen über die richtige Höhe der Forschungsprämie etwa im Rahmen von Betriebsprüfungen weitestgehend vermieden werden können.

Voraussetzung für einen Feststellungsbescheid, ist einerseits die Forschungsbestätigung und andererseits eine Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer, dass die Bemessungsgrundlage richtig ermittelt wurde. Es muss auch glaubhaft gemacht werden, dass die durchgeführte Forschung nicht wesentlich von den Angaben der Forschungsbestätigung abweicht.

Die Kosten für die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers sind wieder als Betriebsausgabe abzugsfähig. Gegenüber der Finanzverwaltung erwachsen dem Antragsteller keine Kosten.

2.2. Auftragsforschung

Für die Prämie aus einer Auftragsforschung gelten qualitativ die gleichen Voraussetzungen wie für die eigenbetriebliche Forschung. Ein Gutachten der FFG ist in diesem Fall allerdings nicht erforderlich. Eine Forschungsbestätigung sowie ein Feststellungsbescheid sind im Rahmen der Auftragsforschung nicht vorgesehen.

Die Forschungsprämie kann nur für Aufwendungen in Höhe von höchstens 1.000.000,-EUR pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Umfasst das Wirtschaftsjahr einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten, ist der Höchstbetrag entsprechend der Anzahl der Monate des Wirtschaftsjahres zu aliquotieren.

Damit der Auftraggeber für seine Aufwendungen (Ausgaben), die er an das beauftragte Forschungsunternehmen leistet, die Prämie geltend machen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Forschung muss von einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte in Auftrag gegeben werden.
- Das beauftragte Forschungsunternehmen (Auftragnehmer) muss eine Einrichtung (z.B. Universität, Forschungsverein) oder ein Unternehmen sein, die/das mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben befasst und in der EU oder dem EWR ansässig ist. Der Unternehmensschwerpunkt des Auftragnehmers muss aber nicht notwendigerweise auf Forschung und experimenteller Entwicklung liegen.
- Der Auftragnehmer darf nicht unter beherrschendem Einfluss des Auftraggebers stehen oder Mitglied einer Unternehmensgruppe nach § 9 KStG sein, der auch der Auftraggeber angehört.
- Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres nachweislich mit, bis zu welchem Ausmaß er die Forschungsprämie für Auftragsforschung in Anspruch nimmt. Bemessungsgrundlage sind maximal die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Kosten.

Für die von der Mitteilung des Auftraggebers umfassten F & E -Aufwendungen kann der Auftragnehmer keine zusätzliche Prämie für eigenbetriebliche Forschung in Anspruch nehmen. Damit ist eine doppelte steuerliche Berücksichtigung ausgeschlossen. Der Auftragnehmer kann dann nur für den übrigen Teil der Aufwendungen selbst eine Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung in Anspruch nehmen.

Tipp:

In der Praxis wird es sich empfehlen, bereits bei Auftragsvergabe vertraglich zu regeln, wer die Prämie geltend machen darf.

Es bestehen keine Bedenken vom Erfordernis der Mitteilung (an den Auftragnehmer) abzusehen, wenn ein ausländischer Auftragnehmer keine Forschungsförderung in Anspruch nehmen kann (insb keine inländische Betriebsstätte hinsichtlich der vom Forschungsauftrag umfassten Aufwendungen).

3. Geltendmachung der Forschungsprämie

Voraussetzung für die Geltendmachung der Forschungsprämie ist die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) oder vollständiger Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (keine Pauschalierung). Die Rechtsform des Unternehmens ist dabei nicht maßgeblich. Die Forschungsprämie ist im Fall einer Mitunternehmerschaft (Personengesellschaft) von der Mitunternehmerschaft zu beanspruchen (nicht von den einzelnen Gesellschaftern).

Die Forschungsprämie musste bisher spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides des jeweiligen Jahres geltend gemacht werden. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 wurde der Zeitrahmen für die Beantragung wesentlich erweitert: Die Antragsfrist beginnt mit Ablauf des (letzten)

Wirtschaftsjahres und endet 4 Jahre nach dem Beginn (gilt erstmals für Prämien, die das Kalenderjahr 2022 betreffen und nach dem Juni 2022 erstmalig beantragt werden).

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 wurde auch die Möglichkeit geschaffen, die Forschungsprämie für experimentelle und eigenbetriebliche Forschung hinsichtlich eines sachverhältnismäßig abgegrenzten Teils des Prämienantrages zu beantragen, wenn Prämienanträge mehrere Forschungsprojekte oder Forschungsschwerpunkte betreffen bzw. damit zu rechnen ist, dass sich andernfalls die Entscheidung über den Forschungsantrag erheblich verzögert. Mit dieser Teilbeantragung wird auch eine Teilzahlung der Prämie für unstrittige Teile des Antrags ermöglicht.

In der Regel erfolgt die Beantragung mittels einer, der Steuererklärung des betreffenden Jahres beizulegenden, Erklärung (Formular E108c). Eine Beantragung vor Ablauf des Wirtschaftsjahres ist nicht möglich.

Für die Forschungsprämie iZm Auftragsforschung müssen die in Auftrag gegebenen Forschungsprojekte in einer gesonderten Beilage zum Formular E108c nach Titel, Ziel und Inhalt, Methode bzw. Vorgangsweise und Neuheit beschrieben werden sowie Angaben zur diesbezüglichen Qualifikation des Auftragnehmers gemacht werden.

Die Forschungsprämie wird, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, durch Gutschrift auf dem Abgabenkonto ausbezahlt.

4. Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler und Forscher ab 2016

Im Zuge der Steuerreform 2015/16 wurde die Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler und Forscher (sowie auch für Künstler und Sportler) erweitert, um die Attraktivität Österreichs für hochqualifizierte Personen weiter zu verbessern. Die aktuelle „Zuzugsbegünstigungsverordnung“ ermöglicht ein vereinfachtes Verfahren zur Erteilung einer Zuzugsbegünstigung speziell für Wissenschaftler und Forscher. Grundsätzliche Voraussetzung für die Begünstigung ist, dass der Zuzug der Person im öffentlichen Interesse liegt. Die Verordnung präzisiert dafür die entsprechenden Kriterien bzw. Nachweise, die ausländische Spitzenkräfte erfüllen müssen um die Begünstigung beantragen zu können.

Die steuerlichen Begünstigungen bestehen im Wesentlichen in einem Zuzugsfreibetrag und der optionalen Inanspruchnahme eines pauschalen Steuersatzes um mögliche Mehrfachbelastungen durch in- und ausländische Steuern zu vermeiden:

- Freibetrag in Höhe von 30% der zum Tarif besteuerten Einkünfte: Durch den Freibetrag sollen der Zuzugsmehraufwand und der auf die Inlandseinkünfte entfallende Steuernachteil fünf Jahre lang pauschal abgegolten werden. Dadurch sollen etwa unterschiedliche Preisniveaus, Kosten für den Umzug, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung einschließlich Fahrtkosten, Kosten für Sprachkurse und Schulen etc. Berücksichtigung finden. Wenn der Freibetrag gewährt wird, können daneben keine weiteren Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen, die im Zusammenhang mit dem Zuzug stehen, geltend gemacht werden.
- Anwendung eines pauschalen Durchschnittssteuersatzes: Dieser Pauschalsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der gesamten ausländischen Steuern auf Einkommen der letzten drei Kalenderjahre und dem Gesamteinkommen im selben Zeitraum. Der

Pauschalsatz muss allerdings mindestens 15% betragen. (siehe Zuzugsbegünstigungsverordnung 2016-ZBV 2016, BGBl II 2016/261).

Anhang: Einzelne Abgrenzungsfragen betreffend Forschung und experimentelle Entwicklung (Forschungsprämienverordnung BGBl II 2012/515)

- **Prototypen**

Konstruktion, Errichtung und Erprobung von Prototypen fallen so lange unter Forschung und experimentelle Entwicklung, bis der beabsichtigte Entwicklungsstand (Produktionsreife) erreicht ist. Ein Prototyp ist ein Modell, das alle technischen Eigenschaften und Ausführungen eines neuen Produktes aufweist.

- **Pilotanlagen**

Bau und Betrieb von Pilotanlagen fallen zur Gänze unter Forschung und experimentelle Entwicklung, solange der Hauptzweck Forschung und experimentelle Entwicklung ist. Wird nach Abschluss der experimentellen Phase auf kommerziellen Betrieb umgestellt, gilt dies nicht mehr. Pilotanlagen sind Anlagen mit dem Hauptzweck, weitere Erfahrungen, technisches Wissen und Informationen zu erzielen, welche insbesondere als Grundlage für weitere Produktbeschreibungen und -spezifikationen dienen.

- **Industrial Design**

Industrielles Entwerfen und Konstruieren fällt nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung, wenn es integraler Bestandteil eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes ist (bei Serienanfertigung nicht).

- **Lizenz- und Patentarbeiten**

Administrative und juristische Arbeiten im Zusammenhang mit Lizenzen und Patenten fallen nur in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekten unter Forschung und experimentelle Entwicklung.

- **Marktforschung**

Diese fällt nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung, wenn grundlegend neue Methoden zur Gewinnung von Informationen systematisch erprobt oder neue Stichproben-, Erhebungs- oder Auswertungsverfahren entwickelt und getestet werden.

- **Routine-Tests**

Unter Forschung und experimentelle Entwicklung fallen nur Qualitätskontrollen im Rahmen eines konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojektes.

- **Standardisierungsarbeiten**

Standardisierungsarbeiten fallen nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung, wenn eine Forschungstätigkeit unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zum Zweck der Standardisierung erfolgt.

- **Datensammlungen und Dokumentationen**

Forschung und experimentelle Entwicklung liegt nur vor, wenn sie für ein bestimmtes Forschungs- und Entwicklungsprojekt durchgeführt werden.

- **Industrielles Engineering (Umrüsten)**

Grundsätzlich fällt industrielles Engineering und Umrüsten von Maschinen und Anlagen als Teil des Produktionsprozesses nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung außer es ergibt sich aus diesem Prozess die Notwendigkeit zu weiteren Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Industrielles Engineering besteht aus jenen Arbeiten, die notwendig sind, um den Produktionsprozess in Gang zu setzen.

- **Software**

Diese ist nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung zu subsumieren, wenn sie zu Problemlösungen beiträgt, die einen wissenschaftlichen und/oder technologischen Fortschritt darstellen. Das Ziel des Projektes muss die Klärung bzw. Beseitigung einer wissenschaftlichen oder technologischen Unsicherheit sein und muss auf systematisch wissenschaftlicher Basis verfolgt werden.

Der Einsatz von Software für eine neue Anwendung bzw. einen neuen Zweck ist nur dann der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen, wenn die neue Anwendung signifikant von bisherigen Lösungen abweicht und ein Problem von allgemeiner Relevanz löst.

Insbesondere fallen darunter:

- die Entwicklung neuer Lehrsätze oder Algorithmen auf dem Gebiet der theoretischen Computerwissenschaften
 - die Entwicklung von Betriebssystemen, Programmiersprachen, Datenverwaltungssystemen, Kommunikationssoftware, Zugangstechniken und Werkzeugen zur Software Entwicklung
 - die Entwicklung von Internet - Technologien
 - Forschung zu Methoden der Entwicklung, Anwendung, Schutz und Speicherung von Software
 - Software-Entwicklungen, die allgemeine Fortschritte auf dem Gebiet der Erfassung, Übertragung, Speicherung, Abrufbarkeit, Verarbeitung, Integration, Schutz und Darstellung von Daten bewirken
 - experimentelle Entwicklung mit der Ausrichtung der Schließung von technologischen Wissenslücken bei der Erarbeitung von Softwareprogrammen oder -systemen
 - Forschung und experimentelle Entwicklung zu Software-Tools
- oder
- Technologien in spezialisierten Einsatzbereichen.

Nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung einzuordnen ist insbesondere Software-Entwicklung unter folgenden Voraussetzungen:

- Standardisierte Anwendersoftware und Informationssysteme, die bereits bekannte Methoden oder Tools verwenden
- der Support von bereits existierenden Systemen
- die Anpassung von existierender Software ohne wesentliche Veränderung
- die Konvertierung und/oder Übersetzung von Computersprachen
- die Bereinigung von Programmfehlern
- die Vorbereitung von Nutzerhandbüchern und Dokumentationen
- Nachbetreuung und Fehlerbehebung ab dem Stadium der Versuchsproduktion
- Versuchsproduktion